

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus frei lebenden Tieren und Vögeln (Artenschutzverordnung)

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der bisherige Schutz von wild wachsenden Pflanzen und von Natur aus frei lebenden und nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren wurde in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1987, LGBI. Nr. 52, (Naturschutzverordnung) geregelt.

Die Naturschutzverordnung beruht auf den vor etwa 50 Jahren bekannten Hauptursachen der Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten, wie absichtliche Nachstellung durch Böswilligkeit, unwissenschaftliches Sammlertum und industrielle Verarbeitung. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) der Europäischen Gemeinschaft wurden nicht berücksichtigt. Die Neuerlassung einer Artenschutzverordnung ist notwendig.

Gründe:

- die in der Steiermark vorkommenden Anhang IV Arten der FFH-RL bzw. der Vogelarten der VS-RL, mit Ausnahme der im Anhang II/1 und II/2 als jagdbar genannten, sind in die Verordnung aufzunehmen
- die Verhaltensänderungen bei gewerblicher Verarbeitung von Tieren oder Tierbestandteilen
- die Änderungen von unwissenschaftlichen sammlerischen Verhalten
- die Veränderung der direkten Nachstellung
- neue Artenschutzschwerpunkte

2. Inhalt:

In der Artenschutzverordnung sind aufgelistet:

- Arten deren Populationen auf Grund ihrer Auffälligkeit und kommerzieller Zwecke, wenn sie im Übermaß der freien Natur entnommen werden könnten, gefährdet sind
- Arten auf Grund ihrer Gefährdungsstufe oder mit nur steirischen Vorkommen in Österreich
- Arten deren Exemplare hohen sammlerischen Wert darstellen
- Arten, die durch gebräuchliche Sammlermethoden ohne großen Aufwand in großen Mengen gefangen werden können
- Arten, die bei kommerzieller Nutzung - wenn auch heute noch wenig gefährdet - absehbar gefährdet sein könnten
- Arten, die endemisch - in kleinen Regionen verbreitet - sind

Arten sind heimisch (autochthon), wenn sie sich nach den Prinzipien der Ökologie von alleine - ohne maßgeblichen Einfluss erst durch die Kulturtätigkeit des Menschen - in einem Gebiet angesiedelt haben.

In den §§ 3 und 4 ist jeweils unter dem Wortlaut „nicht der Jagdausübung unterliegenden“ gemäß § 49 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz 1986 „sind keine Jagdzeiten festgesetzt“ zu verstehen.

3. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Der erforderliche Personal- und Sachaufwand bleibt annähernd gleich. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind auszuschließen.